



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

für die  
Errichtung und den Betrieb  
einer

### **Anlage zur Herstellung von Tensiden**

mit einer Kapazität von 35.000 t/a

am Standort Genthin

für die  
**Solvay P&S GmbH**  
**Engessnerstraße 8**  
**79108 Freiburg**

vom 23.06.2014  
Az: **402.3.3-44008/13/10**  
Anlagen-Nr. 7385

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	5
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	6
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	9
	4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
	5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....	17
	6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	17
	7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	19
	8 Betriebseinstellung .....	23
<b>IV</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>25</b>
	1 Antragsgegenstand.....	25
	2 Genehmigungsverfahren .....	26
	3 Entscheidung .....	27
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	28
	5 Kosten .....	40
	6 Anhörung .....	40
<b>V</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>42</b>
	1 Zuständigkeiten .....	42
	2 Hinweise zum Baurecht .....	42
	3 Hinweise zum Arbeitsschutz .....	44
	4 Hinweise zum Abfallrecht.....	44
	5 Hinweis zum Wasserrecht.....	44
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>47</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>48</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>55</b>

**I**  
**Entscheidung**

1. Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 4.1.11 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Solvay P&S GmbH**  
**Engessnerstraße 8**  
**79108 Freiburg**

vom 20.02.2013 (Eingang am 25.02.2013) mit letzter Ergänzung vom 20.06.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Tensiden**  
mit einer Kapazität von 35.000 t/a

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) bzw. Betriebseinheiten (BE):

AN/BE	Bezeichnung	Kapazität
BE 01	Tanklager für Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte	-
BE 02	Reaktion und Abgaswäsche	35.000 t/a -
BE 03	Nebeneinrichtungen	-

auf dem Grundstück in **Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**, Flur: **1**, Flurstück: **10224**,  
erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung der beantragten Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) für den Betrieb der beantragten Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- a) Art und Zweck der Indirekteinleitungen
- Abwasserstrom 1
- Beseitigung von Abwasser aus dem Bereich „Chemische Industrie“ entsprechend Anhang 22 der AbwV mit Einleitung in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG über Zulauf 4a.

Das Abwasser aus dem Bereich „Chemische Industrie“ entsprechend Anhang 22 der AbwV umfasst das bei der Herstellung von Tensiden zur Hautpflege anfallende Produktionsabwasser und das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser.

#### Abwasserstrom 2

Beseitigung von Abwasser aus dem Bereich „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ entsprechend Anhang 31 der AbwV mit Einleitung in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG über Zulauf 4a.

Das Abwasser aus dem Bereich „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ entsprechend Anhang 31 der AbwV umfasst das bei der Abschlämmung der Kühltürme anfallende Abwasser.

#### b) Umfang der Indirekteinleitungen

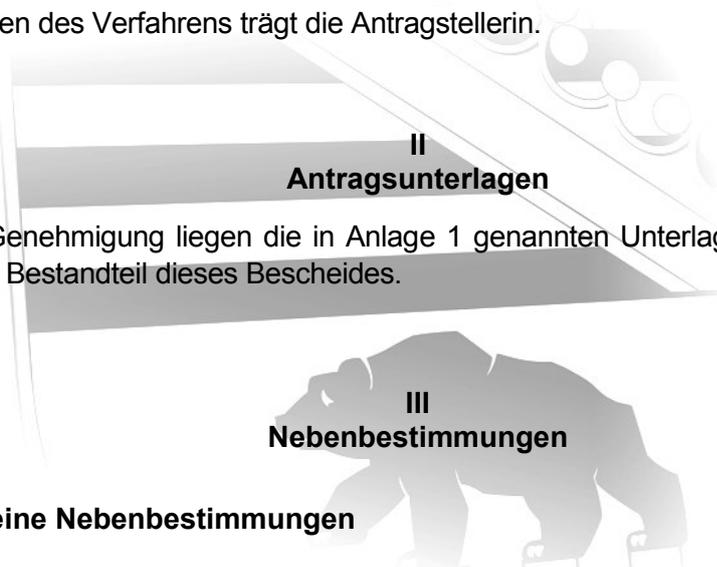
Die einzuleitende Abwassermenge beträgt insgesamt maximal	
aus dem Abwasserstrom 1	aus dem Abwasserstrom 2
20 m <sup>3</sup> /2h bei einer Pumpenleistung von 10 m <sup>3</sup> /h	---
30 m <sup>3</sup> /d bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 24 h/d	10 m <sup>3</sup> /d bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 24 h/d

#### c) Örtliche Lage der Indirekteinleitungen

Die Einleitung der Abwasserströme 1 und 2 erfolgt in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG über Zulauf 4a mit folgender örtlicher Definierung:

Land	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Jerichower Land
Stadt/Gemeinde	Stadt Genthin
Abwasseranlage, in die eingeleitet wird	ReFood Abwasserreinigungsanlagen Genthin
Betreiber der Abwasseranlage, in die eingeleitet wird	ReFood GmbH & Co. KG Fritz-Henkel-Straße 8 39307 Genthin
Einleitungsstelle	Zulauf 4a ReFood Abwasserreinigungsanlagen Genthin
Messtischblatt- Nr.	3539 (Schlagenthin)
Messtischblatt-System	Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, Datum Rauenberg (Datum Potsdam), Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Lagestatus 110
h-Wert	ca. 5808 843
r-Wert	ca. 4511 944

5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
6. Es wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA die Abweichung für die Überdeckung der Abstandsflächen
  - a) der Sprinkleranlage (R13) mit den Tanks R 08
  - b) der Sprinkleranlage (R13) mit dem Gebäude der Leitwarte R 02
  - c) der überdachten Lagerfläche (IBC-Container) mit dem Prozessgebäude R 07
  - d) der überdachten Abgasreinigungsanlage R 14c mit dem Prozessgebäude R 07
  - e) der 2 Kühltürme R 11 mit dem Gebäude S 07zugelassen.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



## 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb sind entsprechend der vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.06.2016 in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Baubeginn ist den zuständigen Überwachungsbehörden jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - a. das An- und Abfahren der Anlage,
  - b. das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen,
  - c. das kurzzeitige Abfahren der Anlagefestzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

## 2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt,
- 2.1.1 dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf,
- a) wenn für die Standsicherheitsnachweise derjenigen Anlagenteile und deren Fundamente, der Nachweis der Qualifikation des Erstellers nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA sowie die Erklärung des Bauingenieurs oder des Prüflingenieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder b BauO LSA über die bauaufsichtliche Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vorliegen,
- b) eine nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung durch einen von der zuständigen Überwachungsbehörde beauftragten Prüflingenieur - mindestens abschnittsweise - mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 2.1.2 dass der zuständigen Überwachungsbehörde vor Nutzungsaufnahme nachgewiesen wird, dass die Zuwegung durch Eintragung von Dienstbarkeiten (oder Baulasten) grundbuchlich abgesichert ist.
- 2.1.3 dass der zuständigen Überwachungsbehörde vor Nutzungsaufnahme nachgewiesen wird, dass die erklärten Baulasten zur Übernahme von Abstandsflächen in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingetragen sind.
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage,
- b) Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- 2.3 Der Baubeginn ist auch den beauftragten Prüflingenieuren für Standsicherheit Herrn Dipl. Ing. Kuhnert und für Brandschutz Herrn Dipl. Ing. Arnold anzuzeigen.
- 2.4 Die Prüfberichte zu den Standsicherheitsnachweisen:
- Nr. 40/13 vom 17.06.2013 - Baugrundverbesserung
  - Nr. 42/13 vom 20.06.2013 - R 02 - Leitwarte
  - Nr. 43/13 vom 21.06.2013 - R 07 - Prozessgebäude Tankaufstellung
  - Nr. 45/13 vom 21.06.2013 - R 08 - Tankaufstellung
  - Nr. 43/13-1 vom 01.07.2013 - R 07 - Prozessgebäude
  - Nr. 49/13 vom 05.07.2013 - R 05 - Tanktasse DMPA
  - Nr. 50/13 vom 08.07.2013 - R 03 - Rohrbrücke
  - Nr. 51/13 vom 05.07.2013 - R 06 - Sammelgrube
  - Nr. 52/13 vom 08.07.2013 - R 12a, c, d, e - Tassen, Bodenplatten
  - Nr. 53/13 vom 08.07.2013 - R 14 a,b - Lagerflächen
  - Nr. 56/13 vom 11.07.2013 - R 04 - Rohrbrücke West
  - Nr. 40/13-1 vom 16.07.2013 - Baugrund – Auswertung Probephähle

- Nr. 42/13-1 vom 18.07.2013 - R 02 – Leitwarte Ausführungsplanung
- Nr. 42/13-2 vom 30.07.2013 - R 02 – Leitwarte
- Nr. 48/13 vom 31.07.2013 - R 01 - Tanktasse
- Nr. 42/13-3 vom 01.08.2013 - R 02 – Leitwarte Außentreppe
- Nr. 43/13-2 vom 01.08.2013 - R 07 - Prozessgebäude Ausführungsplanung
- Nr. 50/13-1 vom 01.08.2013 - R 03 – RB Nord Ausführungsplanung

vom Prüfenieur für Standsicherheitsnachweis Dipl. Ing. Kuhnert sind Grundlage für die Bauausführung und wie folgt bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:

- a) Die Grüneintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten.
- b) Im Baufeld sind mindestens 2 Probelastungen für die CMC-Pfähle durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.
- c) Bei der Ausführung der Gründungsarbeiten sind die Hinweise im Baugrundgutachten zu beachten. Eine Kontrolle der Gründungsarbeiten ist vom Baugrundgutachter durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.
- d) Für die Lagerflächen R 14a und R 14b sind die Stahlbaupläne noch zur Prüfung vorzulegen.
- e) Ein Freischachten der Fundamente der Rohrbrücke West (R04) im Betriebszustand ist ohne statische Überprüfung nicht zulässig.
- f) Die Materialerzeugnisse für den Stahl und den Beton sind im Rahmen der Bauüberwachung vorzulegen.
- g) Die Betongüte ist gemäß DIN EN 1992 herzustellen, nachzuweisen und zu überwachen.
- h) Bei der Herstellung der Einbindung der Bewehrung ist die Zulassung Nr. ETA 11/0493 der Fa. Hilti zu beachten.
- i) Die Ausführungspläne / Werkstattzeichnungen des Stahlbaus, alle Schweißnaht- und Schraubverbindungen sind gemäß den einschlägigen Stahlbauvorschriften (z.B. DAST- und DIN-Richtlinien) anzufertigen und auszubilden. Bei der Ausführung des Stahlbaus sind die Anforderungen nach DIN EN 1993 einzuhalten.
- j) Die Bewehrungs- und Stahlbauabnahmen auf der Baustelle werden vom Prüfingenieurbüro U. Beyer aus Magdeburg durchgeführt und sind dort entsprechend anzuzeigen.

2.5 Der Prüfbericht Nr. W218A/13 vom 25.06.2013 des Prüfenieurs für Brandschutz Dipl. Ing. Arnhold bildet die Grundlage für die Bauausführung und ist wie folgt bei der Bauausführung zu beachten:

- a) Das Brandschutzkonzept vom 22.02.2013 ist vollständig umzusetzen.
- b) Sofern Gebäude R02 und R07 mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 mit automatischen Meldern sowie nichtautomatischen Meldern nach DIN EN 54 ausgerüstet werden, die eine automatische Alarmweitschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr des Landkreises Jerichower Land hat, muss die Ausführungsplanung der BMA mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land abgestimmt werden. Die Aufschaltbedingungen des Landkreises Jerichower Land sind dann einzuhalten.
- c) Die haustechnischen Leitungen sind nach Leitungsanlagenrichtlinie (LAR Stand 11/2005) auszuführen.

- d) Im Gebäude R07 sind im Dach mindestens 2 Öffnungen mit je 1m<sup>2</sup> freier Öffnungsfläche für die Rauchableitung einzubauen. Die Auslösevorrichtung muss von Ebene 0,00 m aus bedient werden können und ist zu kennzeichnen.
- e) Es ist ein Blitzschutz nach DIN VDE 0185 zu installieren. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsanalyse nach DIN VDE 0185 nachgewiesen wird, dass auf den Blitzschutz verzichtet werden kann.
- f) Alle Notausgänge sind mit Notausgangsschlüssen nach DIN EN 179 auszurüsten.
- g) Die Rettungswegzeichen sind als hinterleuchtete Rettungswegkennzeichen auszuführen.
- h) Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- i) Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten. Alle Beschäftigten sind mindestens jährlich darüber zu informieren.
- j) Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Brandmeldeanlage (sofern gem. Pkt. b) installiert) ist durch einen Sachverständigen nach TPrüfVO zu bescheinigen.
- k) Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17-22 BauO LSA für die eingesetzten geregelten Bauprodukte (nach Bauregelliste A Teil 1), nicht geregelten Bauprodukte (nach Bauregelliste A Teil 2) oder Bauarten (nach Bauregelliste A Teil 3) vorzulegen.
- l) Durch den Prüfer für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis vom 22.02.2013 und den Nebenbestimmungen unter Punkt 2.4 vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen.
- m) Der Bauherr hat den Prüfer rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

2.6 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs.2 BauO LSA, die mindestens 2 Wochen vorher zu erstatten ist, sind folgende Unterlagen/Bescheinigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen:

- a) Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und die Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;
- b) Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen.

### 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### Luftreinhaltung

- 3.1 Die Abgase und die Abluftströme sind beim Betrieb der Anlage über einen Schornstein abzuleiten. Der Schornstein ist gemäß Nr. 5.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einer Höhe von mindestens 20,20 Meter zu errichten.
- 3.2 Emissionsquelle Abluft Gaswäscher
- 3.2.1 Die Emissionen an gasförmigen organischen Stoffen und an anorganischen Stoffen aus der Anlage zur Herstellung von Tensiden sind über einen Abgaswäscher zu leiten.
- 3.2.2 Im Abgas der Emissionsquelle EQ 1 (Kamin der Abgaswäsche) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- a) organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)
- Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff dürfen gemäß Nr. 5.2.5 der TA-Luft **50 mg/m<sup>3</sup>** und davon organische Stoffe der Klasse I (Chloressigsäure) **20 mg/m<sup>3</sup>** im Abgas nicht überschreiten.
- b) anorganische Stoffe
- Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe Klasse III (Chlorwasserstoff) dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m<sup>3</sup>** entsprechend Nr. 5.2.4 der TA-Luft nicht überschreiten.
- 3.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Geruchskonzentration im Abgas der Quelle EQ 1 einen Wert von 500 Geruchseinheiten pro Kubikmeter (500 GE/m<sup>3</sup>) nicht überschreitet.
- 3.4 Messung
- 3.4.1 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (NB 3.2) sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen. Zwei Exemplare des Prüfberichtes sind der zuständigen Behörde direkt zuzustellen.
- 3.4.2 Jeweils drei Jahre nach der letzten Messung ist der zuständigen Behörde durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 3.4.3 Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen ist ein Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Grundsätze der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 3.4.4 Spätestens einen Monat vor Durchführung der Einzelmessungen ist der zuständigen Behörde ein von der beauftragten Messstelle erarbeiteter Messplan zweifach zur Bestätigung vorzulegen. Dies gilt für die erstmaligen, wiederkehrenden sowie Messungen nach wesentlichen Änderungen.
- 3.4.5 Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.6 Das Messprogramm ist unter Einsatz von Messeinrichtungen und Messverfahren durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- 3.4.7 Sollten die Messungen zeigen, dass eine oder mehrere Emissionsbegrenzungen von der Anlage nicht eingehalten werden, sind unverzüglich technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchzuführen.

#### Lärmschutz

- 3.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 3.6 Transporte von und zur Anlage erfolgen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Ausgenommen davon sind in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kurzzeitige Materialverladungen und -transporte zwischen den Freilagerflächen R14a/R14b und der Produktionshalle R07 sowie die Beladung von maximal einem LKW mittels der Transferpumpen des Produktionsgebäudes R07 pro Nachtstunde.
- 3.7 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 212580-01.02 vom 12.02.2013, erstellt vom Ingenieurbüro KÖTTER Consulting Engineers) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Im Einzelnen dürfen folgende Schallleistungspegel geräuschrelevanter technischer Schallquellen der Anlage nicht überschritten werden:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Zu- und Abluftöffnung Gebäude R02 (je) | 75 dB(A) |
| b) Abluftöffnung Gebäude R07 (je)         | 85 dB(A) |
| c) Pumpen R12a, R12b, R12c (je)           | 90 dB(A) |
| d) Abluftkamin R09                        | 87 dB(A) |
| e) Abgasaggregat R09                      | 92 dB(A) |
| f) Kühltürme R11 (je)                     | 93 dB(A) |

#### Störfallvorsorge

- 3.8 Vor Inbetriebnahme ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erarbeiten und im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 3.9 Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Tensiden ist durch einen vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen eine Prüfung gemäß § 29a BImSchG über den ordnungsgemäßen Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile durchzuführen.
- a) Die Wahl des in Frage kommenden Sachverständigen ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.
- b) Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betrieb-

liche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

- c) Ein Exemplar ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu übersenden.

- 3.10 Der Betreiber hat den Eintritt eines Ereignisses nach § 19 der Störfallverordnung (12. BImSchV) unverzüglich der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde während der Regeldienstzeit unter Telefon: 0345 / 514-2500 während und außerhalb der Regeldienstzeit per Fax: 0345 / 514-2512 mitzuteilen.

Die ergänzende schriftliche Mitteilung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

- 3.11 Der Betreiber hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

#### **4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

Produktionsanlage

- 4.1 Die elektrotechnischen Betriebsräume (Kabelkeller, Traforäume, NS- und MS-Schalt-räume) sind als abgeschlossene elektrische Betriebsräume zu behandeln.  
(DIN VDE 0100/731, DIN VDE 0101)

- 4.2 An den entsprechenden Haupt- und Nebenanlagen ist der Potentialausgleich durchzuführen (DIN VDE 0100).

- 4.3 Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen und so beschaffen sein, dass sie gegen die eingesetzten Stoffe resistent sind.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

(§ 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang der ArbStättV – 1.8 Punkt 1, Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) ASR A1.8 - Verkehrswege)

- 4.4 Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,00 m über dem Boden liegen, oder solche, die über offenen Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.

(§ 3a Absatz 1 Nr.1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8)

- 4.5 Steigleitern an den Behältern, Podesten, Bühnen usw. mit möglichen Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen ausgerüstet sein.

Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m müssen mit Einrichtungen versehen sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglichen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1.11 und EN ISO 14122-4 – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 4 Ortsfeste Steigleitern)

- 4.6 Die ortsfesten Zugänge zwischen zwei Ebenen, Arbeitsbühnen und Laufstegen, Treppen, Treppenleitern und Geländer, ortsfesten Steigleitern müssen entsprechend EN ISO 14122 Teil 1,2 und 3 ausgeführt sein.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.2.1 und EN ISO 14122-1-4 – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen)
- 4.7 Zugangsöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Durchgangssperren zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern.  
Durchgangssperren müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen,
  - sie müssen leicht zu öffnen sein,
  - sie müssen automatisch schließen,
  - müssen mindestens einen Handlauf und eine Knieleiste haben.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.2.1 und EN ISO 14122-4 – Ortsfeste Zugänge zu Maschinen und industriellen Anlagen – Teil 4 Ortsfeste Steigleitern)
- 4.8 Befahrbar Gitterroste im Bereich der Anlage müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.  
(BGI 588 (bisher ZH1/ 196) – Metallroste)
- 4.9 Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können.  
(BGI 588 (bisher ZH1/ 196) – Metallroste)
- 4.10 Es ist dafür zu sorgen, dass Anlagenteile, die heiße Medien beinhalten, im Arbeits- und Verkehrsbereich so abgedeckt oder wärmegeklämt werden, dass Verbrennungsverletzungen sicher vermieden werden.  
(§ 3a Abs.1 ArbStättV, Maschinenrichtlinie)
- 4.11 Beschickungs- und Austragsöffnungen an Fördereinrichtungen müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen, die durch Scherwirkung bewegter Teile des Stetigförderers oder des Fördergutes gegenüber Wandungen oder durch Massenwirkungen entstehen, gelangen kann.  
(§ 4 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 4.12 Arbeitsbühnen sind dort zu errichten, wo sie für das Betreiben, die Instandhaltung, Wartung, Reparatur und anderen Arbeitsphasen in Verbindung mit der Maschine benutzt werden.  
(§ 3a Absatz 1 Nr.1.8 ArbStättV, DIN EN ISO 14122 / Teil 2 – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen (Arbeitsbühnen und Laufstege))
- 4.13 Probenahmestellen müssen ausreichend groß, sicher zu erreichen und begehbar sein.  
(§ 3a Absatz 1 Nr.1.8 ArbStättV, DIN EN ISO 14122 / Teil 2 – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen (Arbeitsbühnen und Laufstege))
- 4.14 Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist im Rahmen der Realisierung und späteren Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben.

(§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))

- 4.15 Es sind sämtliche für den sicheren Betrieb erforderliche betriebliche Anweisungen zu erstellen und das Betriebspersonal ausreichend zu schulen. Insbesondere sind die Vorgehensweisen bei Gefahrensituationen, beim An- und Abfahren der Anlage sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten, wie zum Beispiel das Öffnen von Anlagenteilen (Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen), detailliert festzulegen.  
(§12 ArbSchG, TRBS 1112)
- 4.16 Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.  
(§ 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 3 BetrSichV)
- 4.17 Vor Instandhaltungsmaßnahmen sind mindestens folgende Schritte durchzuführen:
- a) Festlegung von Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen,
  - b) Gefährdungen ermitteln und beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen,
  - c) vor der Vergabe an Fremdfirmen die Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals festlegen.
- (TRBS 1112)
- 4.18 Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. (§ 12 ArbSchG)

#### Gefährliche Stoffe

- 4.19 Die Anlage ist so zu errichten, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden, soweit das nach dem Stand der Technik möglich ist.  
Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen nicht in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.  
(§ 9 Abs.2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 401)
- 4.20 Wenn durch geeignete Maßnahmen nicht verhindert werden kann, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.  
(§ 9 Abs.2 GefStoffV)
- 4.21 Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt worden sind.  
(§§ 5 und 6 ArbSchG und §§ 6, 7 - 9 GefStoffV i. V. m. § 9 Abs.4 GefStoffV und TRGS 402)

- 4.22 Der Betreiber hat arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen stoffbezogenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- (§ 14 Abs. 1 GefStoffV)
- 4.23 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (§ 14 Abs. 2 GefStoffV)
- 4.24 Apparaturen und sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- Die Kennzeichnung sollte in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
- Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (§§ 6 Abs.3, 8 Abs.4 Satz 4 GefStoffV, TRGS 201)
- 4.25 Kann nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden, ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen.
- Die einschlägigen Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern sind bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu berücksichtigen.
- (§ 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), TRGS 401 Nr.10 )

#### Allgemein

- 4.26 Bei der Einhaltung der Lärmgrenzwerte in der Anlage ist zu beachten, dass folgende Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel vorgegeben sind:
1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C),
  2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB(C).
- Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat der Arbeitgeber den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) festzustellen.
- Dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung entsprechend hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

(§§ 3, 6,7 LärmVibrationsArbSchV)

- 4.27 Den Beschäftigten sind die erforderlichen PSA zur Verfügung zu stellen (7. PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)).

Die PSA müssen so ausgewählt werden, dass sie den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GSGV) entsprechen (CE-Kennzeichnung, Informationsbroschüre des Herstellers) und Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen.

Sie müssen für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein und den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einem Beschäftigten benutzt, muss der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber anhand der Informationsbroschüre des Herstellers die Beschäftigten darüber zu belehren, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden.

Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

(§ 3 ArbSchG, PSA – Benutzungsverordnung (PSA-BV)).

- 4.28 Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie ordnungsgemäße Lagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die PSA während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

(§ 3 ArbSchG, PSA - BV)

- 4.29 Für die Arbeitsstätte ist vor Inbetriebnahme ein Flucht- und Rettungsplan zu erarbeiten, der an geeigneter Stelle auszuhängen ist. In betrieblich festzulegenden Zeitabständen ist zu üben, wie sich die Beschäftigten im Gefahr- und Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können – Festlegung von Notfallmaßnahmen - .

Als wichtige Informationen sind insbesondere aufzunehmen:

Telefonnummern von Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Feuerwehr und Polizei, Giftdaten- und Entgiftungszentren, Telefonnummern der Leitung, der Vertretung, der Aufsichtsbehörde, Angaben zu(r) Alarmsignalen, Sammelplätzen, Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.

(§10 ArbSchG)

- 4.30 Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft und in angemessener Form gekennzeichnet sein. Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Türen von Notausgängen müssen sich von innen jederzeit leicht öffnen lassen und sind ständig freizuhalten.

(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.3 (ASR A 2.3) und Anlage 1 – Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen – Nr.4 Rettungszeichen)

- 4.31 Wenn Einzelarbeitsplätze auftreten, ist für diese Tätigkeit und arbeitsplatzbezogen eine Gefährdungsbeurteilung vor der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.  
Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen besteht aus der Ermittlung und Bewertung der möglichen Gefährdungen. Hierbei ist es notwendig, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ganzheitlich unter Einbeziehung der physischen und psychischen Anforderungen zu betrachten. Erforderliche Maßnahmen sind zu treffen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten.  
(§ 9 Abs.10 GefStoffV, BGV A 1, BGR 139- Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen vom Januar 2004)
- 4.32 Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.  
Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.  
(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1.7 Punkt 7)
- 4.33 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfallgefahren ergeben können. Bei der Auswahl einer geeigneten Nennbeleuchtungsstärke ist die DIN 5035 Teil 2 zu beachten.  
(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.3.4 Punkt 2)
- 4.34 Die Arbeitsstätte muss je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung und der Anzahl der Beschäftigten mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlösch-einrichtungen ausgestattet sein.  
(§ 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Anhang Nr.2.2 – Schutz vor Entstehungsbränden)
- 4.35 Im Unternehmen sind Mittel der Ersten Hilfe überall dort vorzuhalten, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Diese müssen leicht zugänglich, einsatzbereit und gut erreichbar sein. Die Aufbewahrungsstellen sind als solche zu kennzeichnen.  
(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 Punkt 3)
- 4.36 Für das Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf dem Dach (z.B. Wartung von Blitzschutzanlagen u.a. technische Aufbauten, Reinigung von Dachflächen) sind die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 4426 und BGI 5074 (Sicherung gegen Absturz) zu beachten und umzusetzen.  
(§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.2.1)

## **5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Bei den durchzuführenden Baumaßnahmen sind die anfallenden Bauabfälle (z. B. Bodenaushub und Bauschutt) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.2 Es sind die zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren zu nutzen.
- 5.3 Die während des Betriebes der Tensidanlage anfallenden Abfälle sind den entsprechenden Abfallschlüsseln gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen. Die Einstufung der Abfälle soll dabei herkunftsbezogen erfolgen.
- 5.4 Die anfallenden Abfälle sind getrennt nach Abfallarten zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundlegende Voraussetzung der Entsorgungswege ist die Beachtung der Abfallhierarchie – Verwertung vor Beseitigung.
- 5.5 Die in der Entsorgungspraxis gängigen Belege (z. B. Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine etc.) sind aktenkundig zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 5.6 Siedlungsabfälle bzw. ähnliche gewerbliche Abfälle sind, sofern keine Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung an Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen wurden, dem Landkreis Jerichower Land, als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu überlassen.

## **6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 6.1 Die Tiefbauarbeiten sind durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu begleiten. Eine Kopie des Auftrages über die Durchführung der Baubegleitung ist vor Baubeginn der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.2 Auf Grund des bestehenden Altlastverdachtes ist auf Anzeichen zusätzlicher schädlicher Verunreinigungen des Bodens besonders zu achten. Der Bodenaushub und das Abrissmaterial sind ständig auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. B. Verfärbungen, stechende Gerüche) zu prüfen.
- 6.3 Werden Auffälligkeiten im Boden festgestellt, oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 3 Bodenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) anzuzeigen und die weiteren dann notwendigen Untersuchungen mit ihr abzustimmen. Die Arbeiten sind in diesem Fall sofort einzustellen. Eventuell schon bewegte kontaminierte Materialien sind sicherzustellen.
- 6.4 Durch eine ingenieurtechnische Überwachung ist bei den Aushub- und Bohrtätigkeiten im Zuge der Tiefbauarbeiten sicherzustellen, dass erhöhte Gefahrstoffkonzentrationen zuverlässig und rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Über diesen Bauablauf ist die zuständigen Behörde zu informieren, so dass die Möglichkeit der Kontrolle gegeben ist.
- 6.5 Erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 6.6 Über den Bodenaustausch und ggf. über erfolgte Sanierungsarbeiten ist ein Abschlußbericht zu erstellen, der bildlich und analytisch den Sanierungserfolg bestätigt. Dieser ist der zuständigen Behörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

- 6.7 Bei den Tiefbauarbeiten ist der anfallende Bodenaushub entsprechend der LAGA 20 zu untersuchen und einzustufen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.
- 6.8 Belastete Bereiche sind bei den Arbeiten so zu sichern, dass eine Eluation von Schadstoffen nicht erfolgen kann. Kontaminierter Bodenaushub darf nur in den dafür vorgesehenen Containern mit Abdeckung oder auf befestigten geeigneten Flächen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- 6.9 Spätestes mit der abschließenden Fertigstellung hat der vollständige Abtransport des Aushubes zu erfolgen. Bei Verzögerungen im Abtransport sind diese sofort schriftlich unter Benennung eines neuen Termins und der Angabe des Verzögerungsgrundes der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 6.10 Wenn in kontaminierten Bereichen gearbeitet wird, ist das Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord über die Durchführung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 6.11 Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass Belastungen im Schichtenwasser rechtzeitig erkannt und das bei Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen das geförderte Wasser entsprechend den ermittelten Werten wieder eingeleitet, verrieselt, aufbereitet, gereinigt oder abtransportiert wird. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde hat dazu nachweislich zu erfolgen.
- 6.12 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe hat in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mindestens in Form eines Berichtes zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu erfolgen. Dieser ist für das Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre anzufertigen.
- 6.13 Treten im Zuge der Überwachung (NB. 6.12) Veränderungen von Boden und Grundwasser auf, ist der Ausgangszustandsbericht zu aktualisieren.

## 7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Bedingungen/Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe

7.1.1 Die Schadstofffracht für Abwasserstrom 1 ist so gering zu halten, wie dies durch Einsatz Wasser sparender Verfahren, Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, Indirektkühlung, Rückhaltung und Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren sowie durch den Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe möglich ist.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, ist in einem Abwasserkataster zu erbringen.

An der Probenahmestelle für Abwasserstrom 1 dürfen vor Vermischung mit anderen Abwässern folgende in der Spalte –Konzentrationswerte- enthaltene Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit nicht überschritten werden:

Parameter	Konzentrationswerte in mg/l	Frachtwerte in g/2h	Probenahmeart
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,3	6	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe (qStP oder 2-h-MP)
Quecksilber	0,001	0,02	qStP oder 2-h-MP
Cadmium	0,005	0,1	qStP oder 2-h-MP
Kupfer	0,1	2	qStP oder 2-h-MP
Nickel	0,05	1	qStP oder 2-h-MP
Blei	0,05	1	qStP oder 2-h-MP
Chrom, gesamt	0,05	1	qStP oder 2-h-MP
Zink	0,2	4	qStP oder 2-h-MP
Zinn	0,2	4	qStP oder 2-h-MP

Der Frachtwert ist aus der jeweiligen Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe und den mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 2 Stunden zu bestimmen.

7.1.2 Das Abwasser aus Abwasserstrom 1 darf mit anderem Abwasser nur vermischt werden, wenn für den organisch gebundenen Kohlenstoff, gesamt (TOC) ein Eliminationsgrad von 80 Prozent entsprechend der Nummer 407 der Anlage zu § 4 der AbwV erreicht wird.

7.1.3 Das Abwasser aus Abwasserstrom 2 darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV nicht erreichen,
- b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall- Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten werden, ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind

und nach Angaben des Herstellers keine dieser genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

7.1.4 Im Abwasser aus Abwasserstrom 2 dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon.

7.1.5 An der Probenahmestelle für Abwasserstrom 2 dürfen vor Vermischung mit anderen Abwässern folgende Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit nicht überschritten werden:

Parameter	in mg/l	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15	Stichprobe
Zink	4	Stichprobe

7.1.6 An das Abwasser aus Abwasserstrom 2 sind für den Ort des Anfalls folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten:

Parameter		Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12	Stichprobe

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ ) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein ( $G_L$ )- Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

7.1.7 Für die Bestimmung der Überwachungsparameter für die Abwasserströme 1 und 2 sind die Analysen- und Messverfahren gemäß Anlage zu § 4 AbwV einzuhalten.

7.1.8 Die Überwachungswerte für den Abwasserstrom 1 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

## 7.2 Probenahmestellen

7.2.1 Für die Selbstüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitungen sind folgende Probenahme- und/oder Mengennesstellen einzurichten:

	Probenahmestelle Abwasserstrom 1	Probenahmestelle Abwasserstrom 2	Mengennesstelle
Messstellen- Nummer	76 003 00450	76 003 00451	76 003 00452
Messstellen- Name	Ablauf des Abwasserstromes 1 vor Vermischung mit Abwasser aus Abwasserstrom 2	Ablauf des Abwasserstromes 2 vor Vermischung mit Abwasser aus Abwasserstrom 1	Ablauf zentraler Abwassersammel- tank R 842 00
Land	Sachsen-Anhalt		
Landkreis	Jerichower Land		
Stadt/Gemeinde	Stadt Genthin		
Messtischblatt- Nr.	3539 (Schlagenthin)		
Messtischblatt- System	Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, Datum Rauenberg (Datum Potsdam), Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Lagestatus 110		

Die Probenahmestellen sind nach DIN 38402 auszuführen und müssen zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar sein. Die Probenahme- und Mengennesstellen sind deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Beschriftung hat mindestens die Messstellennummer zu enthalten.

7.2.2 Die Einrichtung geeigneter Probenahmestellen für die Abwasserströme 1 und 2 sowie einer geeigneten Mengennesstelle, einschließlich deren Dokumentation (Lagebeschreibung, Lagezeichnung/-plan, Fotonachweis) sind vor Beginn der Indirekteinleitungen vorzunehmen und der zuständigen Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

## 7.3 Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.3.1 Die Anlagen für die Indirekteinleitungen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden. Die Herstellerangaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile, Materialien und Hilfsstoffe sind zu berücksichtigen.

7.3.2 Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

7.3.3 Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitungen aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden (z. B. bei Reparaturarbeiten) ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

- 7.3.4 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen für die Indirekteinleitungen ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Umfang von Messungen und Kontrollen, Umfang der notwendigen Wartungsarbeiten, Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung, Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme bei Umbau- und Reparaturmaßnahmen, zum Winterdienst und zum Verhalten bei Störungen festzulegen sind. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung ständig vor Ort vorliegen.
- 7.4 Selbstüberwachung
- 7.4.1 Der Indirekteinleiter oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für die Indirekteinleitung nach Maßgabe der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) selbst zu überwachen.
- 7.4.2 Art und Umfang der Selbstüberwachung hat der Indirekteinleiter so durchzuführen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieses wasserrechtlichen Bescheides sicher eingehalten werden können.
- 7.4.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:
- Name des diensthabenden Personals,
  - Mess- und Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmedatum, Probenahmeart und angewendete Analysen- bzw. Messverfahren,
  - Datum sowie Ergebnis der ausgeführten Sicht- und Funktionskontrollen,
  - Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Abwasseranlagen bzw. Anlagenteilen,
  - besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
  - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung sowie Entsorgungsnachweise,
  - Nachweisführung, dass die Anforderungen entsprechend der Nebenbestimmung 7.1.3 und 7.1.6 erfüllt sind.
- 7.5 Personal
- 7.5.1 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal, das die erforderliche Fachkunde besitzt, einzusetzen und schriftlich anzuweisen.
- 7.5.2 Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner telefonisch erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort zur Verfügung zu stehen.
- 7.6 Mitteilungs- und Vorlagepflichten
- 7.6.1 Der Beginn des Regelbetriebes mit Indirekteinleitung von Abwasser aus den Abwasserströmen 1 und 2 ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 7.6.2 Der Nachweis des TOC- Eliminationsgrades von 80 Prozent für Abwasser aus dem Abwasserstrom 1 vor Vermischung mit anderem Abwasser entsprechend

- Nebenbestimmung 7.1.2 ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 6 Monate nach Beginn des Regelbetriebes zu erbringen.
- 7.6.3 Der Nachweis, dass die in Nebenbestimmung 7.1.3 aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen nicht aus den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 6 Monate nach Beginn des Regelbetriebes zu erbringen.
- 7.6.4 Die Einrichtung und Dokumentation der in den Nebenbestimmungen 7.2 geforderten Probenahme- und Mengensmessstellen sind der zuständigen Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Indirekteinleitungen vorzulegen.
- 7.6.5 Der zuständigen Wasserbehörde ist erstmalig bis zum 31. März 2015 das Abwasserkataster entsprechend der Nebenbestimmung 7.1.1 und danach sind jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres die Ergänzungen/Aktualisierungen des Abwasserkatasters zu übergeben.
- 7.6.6 Der zuständigen Wasserbehörde ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres entsprechend der Nebenbestimmung 7.4.3 der Eigenüberwachungsbericht für das vorangegangene Jahr zu übergeben.
- 7.6.7 Bei Betriebsstörungen oder wenn in Folge sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass die festgelegten Überwachungswerte nicht einzuhalten sind, sind die zuständige Wasserbehörde und der Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen Genthin unverzüglich zu verständigen.
- 7.6.8 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist. Über das Ergebnis der Ermittlung ist die zuständige Wasserbehörde schriftlich zu informieren.
- 7.6.9 Wesentliche auf die Indirekteinleitung sich auswirkende Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 7.6.10 Sollen Anlagen für die Indirekteinleitung stillgelegt bzw. die Indirekteinleitung selbst außer Betrieb genommen werden, so ist das der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
- 7.6.11 Über einen Betreiberwechsel der für die genehmigten Indirekteinleitungen maßgebenden Abwasseranlagen ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

## **8 Betriebseinstellung**

- 8.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung, durch Vergleich mit den Berichten aus den Nebenbestimmungen 6.12 und 6.13,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Solvay P&S GmbH hat am 20.02.2013 nach § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden, wie in Abschnitt I Nr. 1 dargestellt, beantragt.

Am 20.02.2013 wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt und am 19.06.2013 auf folgende Maßnahmen konkretisiert:

- Baustelleneinrichtung
- Baugrundvorbereitung und –verbesserung
- Wasserhaltung
- R01 (Tanklager): Fundamente und Bodenplatte
- R07 (Prozessgebäude): Fundamente und Bodenplatte einschließlich
- Dichtungsbahn (PEHD-Folie)
- R02 (Leitwarte): Bodenplatte und aufgehende Betonbauteile.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 03.07.2013 erteilt.

Für weiterführende Errichtungsmaßnahmen wurde am 29.07.2013 nach § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Ausführung der:

- Leitwarte (R02), Rohbau
- Prozessgebäude (R 07), Betonbodenplatte + Dichtung
- Tankaufstellung (R 08)
- Tanktasse DMPA (R 05)
- Rohrbrücke (R 03), Fundamente
- Sammelgrube (R 06), Betonbodenplatte u. Betonwände
- Tassen (R 12a, c, d, e ), Betonbodenplatten
- Lagerflächen (R 14 a,b), Betonbodenplatten
- Rohrbrücke West (R 04), Fundamente

im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 02.08.2013 erteilt.

Für weiterführende Errichtungsmaßnahmen wurde am 05.12.2013 nach § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die

Ausführung der:

- Straßenbauarbeiten

- Errichtung des Stahlbaues für die Rohrbrücke (R03)
- Errichtung des Stahlbaues für die Rohrbrücke (R04)
- Errichtung des Stahlbaues für das Prozessgebäude (R07)
- Montage der Hauptausrüstung
- Ausbau der Leitwarte R02 und Anbau der Stahltreppe
- Errichtung der Fundamente R10a/b - LKW-Verladungen Nord und Süd

im Rahmen der Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 13.12.2013 erteilt.

## 2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 4.1.11 zuzuordnen und somit auch eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV, d.h. eine Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage der Nr. 4.2 zuzuordnen und erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

### UVP-Einzelfallprüfung

Das Vorhaben soll in einem seit Jahrzehnten bestehenden Industriegebiet realisiert werden. Die Emissionen, die der Betrieb der Anlage verursacht, resultieren aus Atmungs- und Entlüftungsvorgängen von Behältern und Reaktoren.

Das in der Anlage entstehende Abgas wird über einen Abgaswäscher entsprechend den Anforderungen der TA Luft gereinigt und über einen Kamin in die Atmosphäre abgeleitet.

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen durch Anlagenteile, in denen mit geruchsintensiven Stoffen umgegangen wird, werden besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Dazu gehören insbesondere der Einsatz zuverlässiger Werkstoffe, der Korrosionsschutz, die Verwendung hochwertiger Dichtungen und die Überwachung der Anlage durch das Personal im Rahmen regelmäßiger Kontrollgänge.

Unter Bezug auf das in den Antragsunterlagen enthaltene Geräuschgutachten gehen von der geplanten Anlage keine unzulässigen Geräuschemissionen aus. Die nach TA Lärm zulässigen Geräuschpegel werden an den relevanten Immissionsorten unterschritten.

Durch die Errichtung der Anlage innerhalb eines Industriegebietes werden durch das Vorhaben keine naturschutzfachlich besonders schützenswerten Gebiete und Objekte

betroffen sein. Unter Berücksichtigung der Emissionen der Anlage und unter Berücksichtigung der Abstände zu o. g. Schutzgebieten sind nachteilige Wirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Die Versiegelung von ca. 3.400 m<sup>2</sup> Boden in einem stark industriell vorbelasteten Gebiet verursacht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagenteile in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, erfolgt entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts. Reinigungs- und Prozessabwässer werden kontrolliert und in eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Die Anlage wird innerhalb eines Industriegebietes errichtet, so dass sich hieraus keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das bereits technisch beeinflusste Landschaftsbild einstellen können.

Das Vorhaben hat ebenfalls keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am Standort Genthin verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG kann unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 3a UVPG wurde diese Entscheidung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.07.2013 und ortsüblich im Mitteilungsblatt der Stadt Genthin am 19.07.2013 bekannt gegeben.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16. April 2013 in der Volksstimme, Ausgabe Genthin, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 4/2013).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24. April 2013 bis einschließlich 23. Mai 2013 in der Stadt Genthin und im Landesverwaltungsamt aus. Die Einwendungsfrist endete am 06. Juni 2013.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 02. Juli 2013 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 18. Juni 2013 in der Volksstimme, Ausgabe Genthin, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 6/2013).

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der Solvay P&S GmbH wird entsprochen.

## 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

### 4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

#### 4.2.1 Bauplanungsrecht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Industriestandortes in der Gemarkung Genthin. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Das Baugebiet entspricht nach Art der baulichen Nutzung der eines Industriegebietes nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO). Ein Bebauungsplan liegt für dieses Gebiet nicht vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich demzufolge nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 2 BauGB, darin beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach

seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig ist. Da das Baugebiet nach der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet entspricht, fügt sich das Bauvorhaben nach Art der baulichen Nutzung ein und ist somit nach § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuchs bauplanungsrechtlich zulässig. Ein weiteres Zulässigkeitsmerkmal des Einfügenserfordernisses ist das Maß der baulichen Nutzung. Da in der näheren Umgebung kein einheitliches Maß der baulichen Nutzung vorhanden ist, und der so vorgesehene Rahmen nicht überschritten wird, fügt sich das Vorhaben ein. Die Eigenart der näheren Umgebung weist eine offene Bauweise auf, das geplante Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Wesentlich für das Zulässigkeitsmerkmal der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, sind die in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Baugrenzen, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, ein Vor- und Zurücktreten des Baukörpers wäre somit nicht erlaubt. Im bestehenden Altindustriestandort lassen sich keine einheitlichen Baugrenzen oder Baulinien erkennen, auch eine konkrete Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und ihre räumliche Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung ist nicht eindeutig festzulegen, so dass sich in jeder Hinsicht das geplante Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt. Das Vorhaben ist auf dem vorhandenen Betriebsgelände des Industrieparks Genthin Nord geplant, das bereits erschlossen ist. Die Sicherung der Zuwegung ist durch Eintragung von Dienstbarkeiten oder Baulasten vorzunehmen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Stadt Genthin am 24.04.2013 erteilt.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässig.

#### 4.2.2 Bauordnungsrecht:

Zulassung von Abweichungen nach Punkt 6 im Abschnitt I,

zu a)

Mit Datum vom 18.06.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der Sprinkleranlage (R13) überdecken sich mit den Tanks R 08.

Folgende Punkte wurden als Begründung angeführt:

- Die Lage des Gebäudes der Sprinkleranlage ist definiert, wegen der kurzen Anbindung an den Feuerwehrweg: Fettchemie-Straße.
- Durch die Nichteinhaltung der Abstandsflächen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z. B. schlechtere Belichtungsverhältnisse oder brandschutztechnische Belange.

zu b)

Mit Datum vom 18.06.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der Sprinkleranlage (R13) überdecken sich mit dem Gebäude der Leitwarte R 02.

Folgende Punkte wurden als Begründung angeführt:

- Die Lage des Gebäudes der Sprinkleranlage ist definiert, wegen der kurzen Anbindung an den Feuerwehrweg: Fettchemie-Straße. Im Gebäude R 02 sind die Leitwarte und elektrische Schalträume untergebracht.
- Ein Verschieben der Leitwarte in westliche Richtung ist nicht sinnvoll, da alle Kabelwege über die Rohrbrücke östlich vom Gebäude verlaufen.

zu c)

Mit Datum vom 18.06.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der überdachten Lagerfläche (IBC-Container) überdecken sich mit dem Prozessgebäude R07.

Folgende Punkte wurden als Begründung angeführt:

- Die Nähe zum Prozessgebäude ist erforderlich.
- Für den Staplertransport sind kurze Wege erforderlich.

zu d)

Mit Datum vom 18.06.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der überdachten Abgasreinigungsanlage R 14c überdecken sich mit dem Prozessgebäude R07.

Folgende Punkte wurden als Begründung angeführt:

- Das Gebäude R07 und die Anlage stehen im direkten Zusammenhang. Die Installation direkt nebeneinander ist technologisch erforderlich. Ein Arbeitsplatz ist in R 14c nicht vorhanden.
- Durch die Nichteinhaltung der Abstandsflächen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z. B. schlechtere Belichtungsverhältnisse oder brandschutz-technische Belange.

zu e)

Mit Datum vom 18.06.2013 wurde die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Die Abstandsflächen der 2 Kühltürme R 11 überdecken sich mit dem Gebäude S07. Im Gebäude S 07 befinden sich neben Lagertanks eine Mischanlage und eine Fassabfüllanlage, die unregelmäßig betrieben wird.

Folgende Punkte wurden als Begründung angeführt:

- Eine Gefahr für das Gebäude S 07 kann ausgeschlossen werden, da keine brandgefährdeten Stoffe gehandelt werden. Das Gebäude R07 und die Anlage stehen im direkten Zusammenhang. Die Kühltürme sind gegen Trockenlaufen überwacht. Ein verschieben nach Süden ist nicht möglich, da sich dort die Erweiterungsfläche der Kühltürme befindet.
- Durch die Nichteinhaltung der Abstandsflächen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z. B. schlechtere Belichtungsverhältnisse oder brandschutz-technische Belange.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA).

Die aufgeführten Behälter sind aufgrund ihrer Höhe und Durchmesser Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Die Behälter müssten nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA eine Abstandsflächentiefe jeweils von 0,2 ihrer Höhe zum Gebäude einhalten, mindestens 3 m. Dabei dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken (§ 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA). Dies ist jedoch vorliegend der Fall.

Das Gebäude der Leitwarte müsste nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA gegenüber der Sprinkleranlage eine Abstandsflächentiefe jeweils von 0,2 ihrer Höhe zum Gebäude einhalten, mindestens 3 m einhalten. Dabei dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken (§ 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA). Dies ist jedoch vorliegend der Fall.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Aufgrund der technischen Prägung der Anlagenteile, die im funktionalen Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen, ist die Unterschreitung der Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Den Anträgen auf Abweichung nach § 66 BauO LSA wird auch aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Aufschiebende Bedingungen nach Punkt 2.1 im Abschnitt III,

Für folgende Anlagen ist die Prüfpflicht nach der Erklärung zum Kriterienkatalog noch nicht abschließend festgestellt und es liegen nicht alle Standsicherheitsnachweise und die Qualifikationsnachweise der jeweiligen Ersteller vor:

- R01: 5 Behälter
- R08: 4 Behälter
- R 09: Abgaswäscher, Kamin
- R 11: 2 Kühltürme
- R 12: Pumpen

Insofern sind diese aufschiebenden Bedingungen zu erheben, weiterführend dazu auch Hinweis Nr.2.1 im Abschnitt V.

Die Ausführung der Baumaßnahmen hat gemäß § 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 BauO LSA auf der Grundlage der geprüften Standsicherheitsnachweise zu erfolgen. Die Prüf- und Überwachungsberichte werden Bestandteil vorliegender Genehmigung und sind zu beachten.

Der Baubeginn ist nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der zuständigen Behörde mitzuteilen und an Mitteilungen gebunden, die es der Überwachungsbehörde bzw. dem Prüflingenieur für Standsicherheit erlauben, die Bauaufsicht wahrnehmen zu können. Dies betrifft insbesondere:

- a) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
- b) Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).

#### 4.3 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) in nationales Recht ist die im Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführte Anlage entsprechend ihrer Anlagenzuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IED dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Zum BVT- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird.

##### 4.3.1 Luftreinhaltung

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen der Nebenbestimmung 3.2.2 wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt.

Die Festlegung einer Schornsteinhöhe von mindestens 20,20 m anstelle der beantragten 18,20 Meter ist darin begründet, dass die vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG erstellte Schornsteinhöhenberechnung das zu errichtende benachbarte Prozessgebäude im Abstand von 15 m statt tatsächlich nur mit einem Abstand von 8 Metern zugrunde gelegt wurde.

In 15 Meter Abstand befindet sich der höchste Dachpunkt (17,2 m über Grund), im Abstand von 8 Metern weist das Gebäude eine Dachhöhe von 15,2 Meter auf. Vorliegend (Q/S-Verhältnis zwischen 1 und 10 kg/h) ist die Anwendung der VDI 2280 empfohlen. Danach sind Ableithöhen von 3 m über First bzw. 5 m über Dach erforderlich.

Der Anlagenbetrieb ist mit Emissionen geruchsrelevanter Stoffe verbunden, maßgeblich dürfte hier 1,3-Diaminopropan sein. Die geruchsrelevanten Abgase werden erfasst, einem zweistufigen Abgaswäscher zugeführt und über einen Kamin in die Atmosphäre abgegeben. Die Nebenbestimmung 3.3 sieht zur genehmigungsrechtlichen Absicherung der Emissionen eine Begrenzung nach Nr. 5.2.8 TA Luft vor.

#### 4.3.2 Lärm

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden zur Hautpflege beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. 212580-01.02 vom 12.02.2013 des Ingenieurbüros KÖTTER Consulting Engineers.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen worden. Auf Grund der im Bereich des Immissionsortes vorgefundenen Nutzungen entspricht die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte 1 bis 5 einem Gewerbegebiet und der Immissionsorte 6 bis 11 einem Mischgebiet bzw. einer Gemengelage mit Mischgebietseinstufung. In Gewerbegebieten gelten gem. TA Lärm Nr. 6.1 b) die Immissionsrichtwerte von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), in Mischgebieten betragen die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm Nr. 6.1 c) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen am Tag mindestens 16 dB(A) und in der Nacht mindestens 10 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Damit befinden sich alle untersuchten Immissionsorte gemäß TA Lärm Nr. 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Einwirkzeiten der technischen Schallquellen eingehalten werden.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr sowie das Be- und Entladen mit Ausnahme kurzzeitiger Materialtransporte zwischen den Freilagerflächen R14a/b und der Produktionshalle R07 grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### 4.3.3 Störfallvorsorge

Auf Grund der in der Anlage gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage zur Herstellung von Tensiden einen Betriebsbereich dar, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Entscheidungserheblich ist die in der Tensidanlage vorhandene Menge an umweltgefährlichen und giftig eingestuften Stoffen, welche die Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreitet.

Mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft (hier angrenzende Industriebetriebe) oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Betriebsabläufe gewährleistet ist. Hierunter sind auch die Anforderungen aus § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV zu verstehen.

#### 4.4 Abfallrecht

Nach § 7 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung verantwortlich, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen. Der Verbleib der anfallenden Abfälle soll auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG schlüssig dargelegt werden.

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) regelt die Zuordnung der Abfälle zu den entsprechenden Abfallschlüsseln (AS). Der Anlagenbetreiber (als Abfallerzeuger) hat die entstehenden Abfälle entsprechend den Anforderungen von § 2 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel) (vgl. NB 5.3).

Die Getrennthaltung von Abfällen ist gemäß § 9 Abs. 1 KrWG Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung. Die ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen ist nach § 7 Abs. 3 KrWG eine Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft (vgl. NB 5.4).

Der Verbleib der anfallenden Abfälle soll auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG schlüssig dargelegt werden (vgl. NB 5.5).

Die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt gemäß § 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) und gemäß des § 29 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land in der derzeit gültigen Fassung (vgl. NB 5.6).

#### 4.5 Arbeitsschutzrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer bei der Errichtung und nach Inbetriebnahme der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Damit können die Belange des Arbeitsschutzes, die sich als Genehmigungsvoraussetzung aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergeben sichergestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind diesen in Klammern direkt angefügt.

#### 4.6 Bodenschutzrecht

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich die geplante Anlage auf einer Altlastverdachtsfläche im Sinne des § 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Es handelt sich dabei um den Standort „Waschmittelwerk Produktionsgebäude“ der unter der Nummer 33459 im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst ist. Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse belegen, dass keine erheblichen Gefährdungen für Schutzgüter zu erwarten sind und nach dem jetzigen Erkenntnisstand nur lokale Boden- oder Grundwasserbelastungen auftreten können.

Bodenmaterial der Verwertungsklasse bis Z 1.2 den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20 TR Boden Stand 05.November 2004) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln kann auf dem Gelände, im Bereich des nord-östlich bereits vorhandenen Erdwalls eingebaut werden.

Dieser Einbau ist auf der Grundlage des KrWG einschließlich der hierzu geltenden Rechtsvorschriften und des BBodSchG möglich, da die Vorsorgepflicht nach § 7 des BBodSchG eingehalten wird. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch den Einbau nicht beeinträchtigt und ist entsprechend der Z 1.2 Kriterien der LAGA möglich.

Den der Bodenschutzbehörde vorliegenden Gutachten und Berichten ist zu entnehmen, dass sich im geplanten Baubereich Belastungen aus der Waschmittelproduktion befunden haben, die verfüllt worden sind. Es besteht der Verdacht, dass sich Belastungen im Boden befinden.

Untersuchungsergebnisse zu diesem Teilbereich der Altlastverdachtsfläche liegen vor. Diese belegen, dass erhöhte Werte im Boden vorhanden sind, die aber keine Gefährdung von Schutzgütern oder des Bauvorhabens verursachen.

Bei der Durchführung von Arbeiten an dem Standort ist nicht auszuschließen, dass in lokal begrenzten Bereichen belasteter Boden anfallen kann. Wird im Rahmen der geplanten Maßnahmen keine Entsorgung von anfallendem belasteten Bodenaushub vorgenommen, ist eine Schädigung von Schutzgütern nicht auszuschließen. Dieses ist vor allem damit zu begründen, dass auf Grund der derzeitig zu erwartenden Belastungssituation des Grundstückes eine Bewegung von Schadstoffen bei den Baumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Der Bauherr hat der zuständigen Behörde nach Abschluss der Baumaßnahme einen Verbleibsnachweis der ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen vorzulegen und eine Ausfertigung des Berichtes über die ingenieurtechnische Begleitung vorzulegen.

Die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 1 der BauO LSA, wonach bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, zu ändern, instand zu halten und instand zu setzen sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, kann im Bereich Bodenschutz durch die o. g. Maßnahmen (Nebenbestimmungen zu 6) gewährleistet werden.

Die Vorgabe des § 13 BauO LSA wonach Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein müssen, dass der Schutz gegen schädliche Einflüsse gewährleistet ist, bezieht sich auch auf Belastungen im Boden, die durch chemische Einflüsse Gefahren hervorrufen können. Zur Bewertung der Bodenbelastungen gelten hier die Vorgaben der BBodSchV.

Die Nebenbestimmung 6.12 ergibt sich aus den Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch den

Anlagenbetrieb für die jeweiligen Zeiträume sollte insbesondere Informationen zum Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen enthalten, wie:

- organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Verschmutzung und
- Dokumentaion von nicht bestimmungsgeäßigem Betrieb und Stofffreisetzungen.

#### 4.7 Wasserrecht

Die Solvay P & S GmbH beantragte die Einleitung von

- Produktionsabwasser, aus der Herstellung von Tensiden zur Hautpflege,
- Niederschlagswasser, das auf dem Betriebsgelände anfällt und
- Abwasser, welches bei der Abschlämzung der Kühltürme anfällt,
- über den Zulauf 4a in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG.

Das bei der Herstellung der Tenside anfallende Produktionsabwasser ist Abwasser aus dem Herkunftsbereich „Chemische Industrie“ entsprechend Anhang 22 der AbwV.

Auch das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser, welches potentiell belastet sein kann, unterliegt im Wesentlichen diesem Anhang. Die potentiellen Belastungen rühren aus Emissionen und Immissionen aus dem Bereich der „Chemischen Industrie“, z.B. Flächen der Tankwagenbeladung oder der IBC- Lagerung, und werden aus Sicherheitsgründen hinsichtlich Gewässerschutz dem zentralen Abwassersammeltank zugeführt.

Das bei der Abschlämzung der Kühltürme anfallende Abwasser ist Abwasser aus dem Herkunftsbereich „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung““ entsprechend Anhang 31 der AbwV.

Für beide Herkunftsbereiche werden Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung entsprechend Anhang 22 und 31 der AbwV gestellt.

Somit bedarf die Beseitigung der o.g. Abwässer durch Einleitung über Zulauf 4 a in die Abwasseranlagen der ReFood GmbH & Co. KG gemäß §§ 58 (1) und 59 (2) WHG in Verbindung mit § 1 der IndEinVO der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung des Vorhabens gemäß § 58 (2) WHG in Verbindung mit § 2 (2) IndEinVO hätte führen müssen. Die Abwassereinleitungen halten die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß Anhang 22 und 31 der AbwV ein.

In Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen Genthin und mit dessen Zustimmung wird die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet und die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen können die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die mit den Abwasserreinigungsanlagen Genthin verbundene Gewässerbenutzung, erteilt die Zustimmung für die Indirekteinleitung, da die Voraussetzungen nach § 58 (2) Nr. 2 für die Genehmigung einer Indirekteinleitung erfüllt sind.

Gemäß §§ 13 und 58 (4) WHG ergeht die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung (Abschnitt I Nr. 4) mit Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 7).

Entsprechend den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhangs 22 der AbwV wurde die in Nebenbestimmung 7.1.1 enthaltene Bedingung, die Schadstofffracht für Abwasserstrom 1 so gering zu halten, wie dies durch die Mehrfachnutzung und Kreislaufführung sowie durch den Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe möglich ist und hierzu ein Abwasserkataster zu erbringen, festgelegt.

Hierbei wurde die betriebsspezifische Verfahrensweise berücksichtigt, wonach der Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung nicht im Produktionsprozess für die Minimierung des Abwasseranfalls oder der Abwasserinhaltsstoffe bei Abwasserstrom 1 Anwendung findet und deshalb nicht gefordert werden kann.

Die in den Nebenbestimmungen 7.1.2 und 7.1.3 festgelegten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen nach Abschnitt D des Anhangs 22 der AbwV an das Abwasser für Abwasserstrom 1 vor Vermischung mit anderem Abwasser.

Der AOX- Wert wurde nach Anhang 22 der AbwV, Abschnitt D, Absatz 1, Nr. 1 i für Abwasserströme, bei denen eine AOX-Konzentration von 0,1 mg/l überschritten und von 1 mg/l ohne gezielte Maßnahmen unterschritten wird, ausgelegt, wie es bei Abwasserstrom 1 der Fall ist.

Die festgelegten sonstigen Stoffe entsprechen den Mindestanforderungen des Anhangs 22 der AbwV, Abschnitt D, Absatz 1, Nr. 2, Spalte II für Abwasserströme, die nicht aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung dieser Stoffe stammen, aber dennoch mit solchen Stoffen unterhalb der Konzentrationswerte nach Anhang 22 der AbwV, Abschnitt D, Absatz 1, Nr. 2, Spalte I belastet sind, unter denen Abwasserstrom 1 fällt.

Für AOX und die festgesetzten sonstigen Stoffe wurde jeweils die einzuhaltende Gesamtfracht auf die Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe des Abwasserstromes 1 und den mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 2 Stunden entsprechend Anhang 22 der AbwV, Abschnitt D, Absatz 4 der AbwV begrenzt.

Überwachungswerte für Chrom (VI) und FIOX entsprechend Anhang 22 der AbwV, Abschnitt E der AbwV wurden für Abwasserstrom 1 nicht festgelegt, da diese Parameter entsprechend den Antragsunterlagen im Abwasser nicht zu erwarten sind.

Die in Nebenbestimmung 7.1.2 enthaltene Anforderung für den TOC- Eliminationsgrad von 80 Prozent für Abwasserstrom 1 begründet sich nach Anhang 22 der AbwV, Abschnitt D, Absatz 5 der AbwV.

Entsprechend den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhangs 31 der AbwV wurde die in Nebenbestimmung 7.1.3 enthaltene Bedingung für Abwasserstrom 2, dass bestimmte Stoffe und Stoffgruppen nicht aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen dürfen, festgelegt. Hierbei wurden die Stoffe und Stoffgruppen bereits entsprechend der betriebsspezifischen Verfahrensweise separiert.

Die in Nebenbestimmung 7.1.5 festgelegten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen nach Abschnitt D Nr. 2 des Anhangs 31 der AbwV an das Abwasser für Abwasserstrom 2 vor Vermischung mit anderem Abwasser.

Auch die in Nebenbestimmung 7.1.6 festgelegten Überwachungswerte entsprechen Mindestanforderungen nach Abschnitt E (1) und (2) des Anhangs 31 der AbwV an das Abwasser für Abwasserstrom 2 für den Ort des Anfalls.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage der §§100 und 101 WHG in Verbindung mit §§ 100 bis 113 WG LSA erfolgen können, sind die Nebenbestimmungen 7.2 erforderlich. Sie dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

Die unter Nebenbestimmung 7.4 gestellten Anforderungen an die Selbstüberwachung basieren auf § 61 (1) und (2) WHG in Verbindung mit § 82 WG LSA und der EigÜVO.

Die jährliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Selbstüberwachung in einem Bericht begründet sich nach §§ 2, 4 (1) Nr. 3, (2) und nach Anlage 2, Punkt 1 (1) der EigÜV.

Da Indirekteinleitungen grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Abwasseranlagen für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche oder private Abwasseranlage gebunden sind, hat der Indirekteinleiter den Zustand des Abwassers und dieser Anlagen eigenständig zu kontrollieren.

Die Nebenbestimmungen 7.3 zum Betrieb, zur Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen und in Nebenbestimmung 7.5 zum Personal beruhen auf § 55, 58 und 59 (1) WHG. Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß Anhang 22 der AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung der Anforderungen an die Indirekteinleitungen nicht gefährdet werden, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen können. Die hierfür erforderlichen Abwasseranlagen sind gemäß § 60 (1) WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten, damit die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die in den Nebenbestimmungen 7.6 aufgeführten Mitteilungspflichten sind erforderlich, um jederzeit überprüfen zu können, ob der ordnungsgemäße Zustand der Indirekteinleitungen, einschließlich des Abwassers und der Abwasseranlagen gegeben ist und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung entsprechend §§ 2 und 3 der EigÜVO durchgeführt werden.

Das bis zum 31. März 2015 zu übergebene Abwasserkataster begründet sich daher, weil das in den Antragsunterlagen vorliegende parameterbezogene Abwasserkataster nicht den Anforderungen nach Anhang 22 der AbwV entspricht und so zu überarbeiten ist, dass alle geeigneten Daten zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen und parameterbezogenen Anforderungen, die im Anhang 22 der AbwV gestellt werden, enthalten sind.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 55 (1), 58 (4), 59 (1) und 60 (1) WHG zulässig und werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitungen zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen.

Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an einer auflagenfreien Genehmigung haben.

zu den Nebenbestimmungen 7.1

Die Überwachungswerte für die Abwasserströme 1 und 2 gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 4.8 Naturschutzrecht

Die geplante Maßnahme befindet sich im Innenbereich der Stadt Genthin nach § 34 BauGB, im Industriepark Genthin-Nord. Nach § 18 (2) BNatSchG ist in diesem Bereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 – 17 BNatSchG) nicht anzuwenden.

Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

#### 4.9 Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 8 sollen i.S.d. § 5 Abs. 3 BImSchG sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

#### 4.10 Bericht über den Ausgangszustand

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Bei dem geplanten Vorhabenstandort handelt es sich um eine Altlastverdachtsfläche. Entsprechend den vorliegenden Untersuchungsberichten zu Baumaßnahmen in diesem Industriegebiet sind Belastungen des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen. Diese Belastungen liegen aber unterhalb der Maßnahmeschwellenwerte der LAWA.

Auf Grund der Kenntnis von dem Altlastverdacht hat der Antragsteller notwendige Erschließungs- und Gründungsarbeiten auf ein Minimum reduziert.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist seitens des Antragsstellers die Beauftragung einer Begleitung der erforderlichen Tiefbauarbeiten für die Errichtung der Gründungsfundamente durch einen zugelassenen Sachverständigen (Ing.- Büro) nachzuweisen, siehe NB 6.1.

Die gehandhabten Stoffe sind als relevant gefährlichen Stoffe im Sinne von Artikel 12, 14, 22 IED zu bewerten und auch in relevanten Mengen vorhanden. Durch die zuständige Wasserbehörde werden die notwendigen Auflagen zum Betrieb in den Bestätigungsunterlagen zur Anzeige der Anlagen entsprechend § 1 Abs. 2 der VAWS festgeschrieben.

Im Ergebnis der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden ist bei ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb eine Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Grundwassers nicht zu erwarten. Die Tatsachen, dass es sich bei dem Anlagenstandort um eine Altlastverdachtsfläche handelt, die zuständigen Behörden in ihren Nebenbestimmungen Festlegungen zur Begleitung der Baumaßnahmen getroffen haben und dass eine mögliche Vorbelastung/ Verunreinigung mit Tensiden nicht ausgeschlossen werden kann, führt jedoch zu der Forderung nach einem Bericht über den Ausgangszustand.

Grundsätzlich ist der in dem Bericht über den Ausgangszustand beschriebene Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen. Dabei ist die technische Durchführbarkeit der Rückführungsmaßnahme zu berücksichtigen. Mindestens ist jedoch Gefahrbeseitigung zu leisten (Artikel 22 Abs. 3 Unterabs. 2, Abs. 4 der IED). Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2013 eingetreten sind, besteht im Rahmen der Rückführungspflicht zum Ausgangszustand nach Artikel 22 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA, lfd. Nr. 62 und Nr. 76.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 05.06.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben (Mail) vom 14.06.2014 im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsentwurf zur Nebenbestimmung 3.6 wie folgt geäußert:

*„Um den vollkontinuierlichen Betrieb aufrecht erhalten zu können, muss die Ent- und Beladung aus TKW 24h/Tag möglich sein.“*

Der Antragsgegenstand wurde mit Schreiben, Mail vom 18.06.2014 wie folgt erweitert: Be- und Entladezeiten von TKW und LKW von 06 bis 22 Uhr **plus Beladung von max 1 TKW/h mit den Transferpumpen des Produktionsgebäudes R07 auch in der Zeit von 22 bis 06 Uhr.**

Der Schalltechnische Bericht, Kötter Nr. 212580-01.02 vom 12.02.2013 wurde um diese Antragsänderung erweitert, betrachtet und mit Schreiben vom 18.06. und 20.06.2014 ergänzt.

Nach Beurteilung dieser Ergänzung durch die Fachbehörde wurde die Nebenbestimmung 3.6 neugefasst:

Transporte von und zur Anlage erfolgen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Ausgenommen davon sind in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kurzzeitige Materialverladungen und -transporte zwischen den Freilagerflächen R14a/R14b und der Produktionshalle R07 sowie die Beladung von maximal einem LKW mittels der Transferpumpen des Produktionsgebäudes R07 pro Nachtstunde.

#### Begründung

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden zur Hautpflege beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. 212580-01.02 vom 12.02.2013 sowie den schalltechnischen Ergänzungen vom 18.06. und 20.06.2014 des Ingenieurbüros KÖTTER Consulting Engineers.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr sowie das Be- und Entladen mit Ausnahme kurzzeitiger Materialtransporte zwischen den Freilagerflächen R14a/b und der Produktionshalle R07 sowie maximal einer LKW-Beladung in der lautesten Nachtstunde grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

In der kritischen Nachtzeit erhöht sich durch die Befahrung der TKW der prognostizierte Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort (IO 6) um maximal 0,4 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird in der Nacht um mindestens 9,6 (≈10) dB(A) unterschritten, damit liegt dieser Immissionsort gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Antragsänderung sieht die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung ab, da die Auswirkungen am maßgeblichen Immissionsort (IO 6) als nicht nachteilig zu beurteilen sind.

## V Hinweise

### 1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Jerichower Land als
  - Bauaufsichtsbehörde, **seit 01.09.2013**
  - untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
  - untere Wasserschutzbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

### 2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Muss der jeweilige Standsicherheitsnachweis nach der Erklärung zum Kriterienkatalog bauaufsichtlich nicht geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnanzeige eine Erklärung des Bauingenieurs oder Prüfmgenieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder b BauO LSA hierüber vorgelegt werden (§ 18 Abs. 2 BauVorIVO). Die vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschriebenen, nicht prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise sind ebenfalls spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 BauVorIVO).
- 2.2 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.3 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmschV

- i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal [www.ml.v.sachsen-anhalt.de](http://www.ml.v.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
  - 2.5 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
  - 2.6 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
  - 2.7 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
  - 2.8 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
  - 2.9 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Überwachungsbehörde mitgeteilt werden. Ggf. ist dazu eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich. Die Überwachungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.
  - 2.10 Anfragen, die einer verbindlichen Auskunft/ Entscheidung des Prüferingenieurs für Brandschutz oder des Prüferingenieurs für Standsicherheit bedürfen, sind in schriftlicher Form, aussagekräftig und umfassend darzulegen und über die Überwachungsbehörde an den Prüferingenieur zu richten, soweit eine veränderte Bauausführung erfolgen soll.
  - 2.11 Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
  - 2.12 Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
  - 2.13 Falls durch Bauzäune, Gerüste, Baugeräte oder Baustofflagerungen öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, muss eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. den zuständigen Straßenbaulastträgern eingeholt werden (§ 18 StrG LSA, § 8 FStrG).
  - 2.14 Sofern Abweichungen zum genehmigten Vorhaben notwendig werden, sind diese der Überwachungsbehörde unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen.
  - 2.15 Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA handelt derjenige ordnungswidrig, der einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde (z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung) zuwiderhandelt.

### **3 Hinweise zum Arbeitsschutz**

- 3.1 Alle Maschinen, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

(§§ 2,3 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – Maschinenverordnung)

Danach dürfen diese Maschinen durch den Hersteller/Händler nur in Verkehr gebracht werden, d. h. anderen überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

- 3.2 Wenn Abdeckungen von Bodenöffnungen, Gruben oder Schächten in Verkehrswegen vorübergehend entfernt werden müssen, sind diese Öffnungen gegen Hineinstürzen von Beschäftigten zu sichern. Geeignete Sicherungssysteme sollten bereits in der Bauphase bedacht werden.

(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. BGI 582)

### **4 Hinweise zum Abfallrecht**

- 4.1 Für die Entsorgung von verunreinigtem Bodenaushub auf der Deponie Reesen sind die Zuordnungswerte der LAGA (hier: Z 2) nicht anzuwenden. Hier gelten die Regelungen des § 8 der Deponieverordnung (DepV), welche den Untersuchungsumfang, die Häufigkeit und die zulässigen Schadstoffgehalte regelt.

- 4.2 Die zur Beseitigung auf der Deponie Reesen separierten Abfälle sind der Schlüsselnummer 17 05 04 - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03\* fallen, zuzuordnen.

- 4.3 Im Abfallartenkatalog der Deponie ist für diese Schlüsselnummer ergänzend geregelt, dass, falls eine Belastung mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) nicht auszuschließen ist, die Abfälle zusätzlich zu den Zuordnungskriterien für die Deponie auch auf diese Schadstoffe zu untersuchen sind. Auf Grund der Herkunft des Bodens ist eine Belastung mit Tensiden nicht auszuschließen, weshalb gemäß EG Verordnung Nr. 850/2004 eine Ausschlussuntersuchung auf PFOS durchzuführen ist.

### **5 Hinweis zum Wasserrecht**

- 5.1 Sind im Rahmen von Tiefbauarbeiten Grundwasserhaltungen erforderlich, bedürfen diese gemäß §§ 8 (1) Nr. 5, 9 (1) und 48 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis und sind zu diesem Zweck gemäß § 19 WG LSA rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

- 5.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 (1) und (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasser und nach § 55 (1) WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 5.3 Aus dieser wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.
- 5.4 Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde auf Kosten des Gewässerbenutzers. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die behördliche Indirekteinleiterüberwachung im Auftrag der zuständigen Wasserbehörde durch.
- 5.5 Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren.
- 5.6 Der Überwachungsbehörde sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.7 Die Häufigkeit der behördlichen Probenahme erfolgt bei stabilem Anlagenbetrieb für beide Abwasserströme jeweils bis zu 4-mal jährlich. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 5.8 Die inhaltliche und formelle Gestaltung des Abwasserkatasters ist den Erläuterungen und ergänzenden Erläuterungen zu Anhang 22 der AbwV, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser im Bundesanzeiger Verlag herausgegeben werden (ISBN 978-3-88784-988-7) zu entnehmen.
- 5.9 Selbstüberwachung
- 5.9.1 In Ergänzung zur Nebenbestimmung 7.4.1 umfasst die Selbstüberwachung mindestens:
- a) Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen der Anlagen, einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte,
  - b) Messungen und Untersuchungen zur Abwassermenge und -beschaffenheit,
  - c) Aufzeichnung der Ergebnisse der Messungen, Untersuchungen und der Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen.
- 5.9.2 Die Proben zur Selbstkontrolle der in den Nebenbestimmungen unter 7.1 festgelegten Überwachungswerte zur Abwasserbeschaffenheit sind an der Messstelle zu entnehmen, an der auch die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 5.9.3 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.
- 5.9.4 Für die Untersuchungen der Abwasserproben im Rahmen der Selbstkontrolle können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften auch Betriebsmethoden verwendet werden, wenn der nach DIN 38402-A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient an Standardlösungen 5 von Hundert nicht übersteigt und die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden. Sind für einzelne Parameter noch keine geeigneten Betriebsmethoden verfügbar, sind Analysenverfahren nach DIN anzuwenden.

Die Ermittlung von Messergebnissen kann auch durch selbsttätig arbeitende (automatische) Messeinrichtungen erfolgen, wenn mit diesen Einrichtungen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

- 5.9.5 Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch können per Hand, durch gedruckte Protokolle automatisch arbeitender Datenerfassungsanlagen oder durch maschinenlesbare Datenträger vorgenommen werden. Für sie gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach der letzten Eintragung.
- 5.9.6 Das Betriebstagebuch ist regelmäßig zu führen, 1/4jährlich auszuwerten und durch den hierfür Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Es ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten.
- 5.9.7 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind für alle Abwasserströme jährlich in einem Bericht entsprechend der EigÜVO und den vom zuständigen Ministerium bestimmten Formblättern zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung ist der zuständigen Wasserbehörde in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.



## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg bzw. über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Franke



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Solvay P&S GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am Standort Genthin vom 20.02.2013.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<b>Band 1 von 3</b>	
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3
<b>1</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	
	Deckblatt, Formular 0 – Antragsverzeichnis	5
	Deckblatt, Formular 1 – Antragsgegenstand, Begründung	5
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	1
	Angaben zum Standort	3
	Topographische Karte 1 : 10.000	1
	Lageplan Industriepark Genthin-Nord, Stand 11/2012	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, vom 13.12.2012	1
	Erklärung zum Grundbesitz, Flurstück 10224, vom 04.02.2013	1
<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	18
	Formular 2.2	1
	Formular 2.3, BE 01; BE 02 und BE 03	8
	Blockfließbild / Verfahrensfliessbilder, Deckblatt	1
	- BLOCK DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SB-0001-02, vom 06.12.2012	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0001-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0002-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0003-04, vom 08.02.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0005-04, vom 08.02.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0006-04, vom 08.02.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0008-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0011-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0013-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0015-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0016-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0017-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0018-04, vom 08.02.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0019-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0020-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0021-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0022-03, vom 18.01.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0023-04, vom 08.02.2013	1
	- PROCESS DIAGRAM, Nr.: 11C0059-SP-0024-04, vom 18.01.2013	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
<b>3</b>	<b>Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen</b>	
	Gehandhabte Stoffe	2
	Formular 3.1a, BE 01	4
	Formular 3.1a, BE 02	11
	Formular 3.1a, BE 03	2
	Formular 3.1b, BE 01	2
	Formular 3.1b, BE 02	1
	Formular 3.2	3
	Formular 3.3	3
	Formular 3.4	2
	Formular 3.5	3
	Übersicht Sicherheitsdatenblätter	1
	- Mackam 50 ULB	13
	- Mackam CAB 818	29
	- Agrho FKC 1000	12
	- Geronol CF/AS 30	11
	- Mirataine BB/FLA	12
	- Lauryldimethylamin (70 %)	13
	- Natriumborhydrid (12 %)	7
	- Kalilauge (45 %)	11
	- Natronlauge (50 %)	7
	- Monochloressigsäure (80 %)	11
	- Salzsäure (36 %)	14
	- Zitronensäure (50 %)	11
	- Schwefelsäure (50 %)	7
	- Bluesil SP3300	9
	- Kokosnussöl	4
	- N,N-Dimethylpropan-1,3-diamin	16
	- Phosphinsäure (50 %)	16
	- Kokosnussfettsäure	9
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
	Luftschadstoffe	5
	Emissionsquellen, Formular 4.1a	1
	Emissionen, Formular 4.1b	1
	Formular 4.1c	1
	Deckblatt, Emissionsquellenplan Nr. GP-12-1215-EQ, 18.02.2013	2
	Kaminhöhenberechnung, TÜV Nord vom 23.01.2013	10
	Geräusche	1
	Emissionsquellen, Formular 4.2	3
	Schalltechnischer Bericht, Kötter Nr. 212580-01.02 vom 12.02.2013	33
	Sonstige Emissionen	2
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Anwendbarkeit der 12. BImSchV	2

	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
	Formular 5.2b	2
<b>6</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
	Formular 6.1b, BE 01	8
	Formular 6.1b, BE 02	5
	Formular 6.1c, BE 01	3
	Formular 6.1d, BE 02	5
	Formular 6. 2	2
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>	
	Abfälle	1
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	
	Abwasser	3
	Formular 8	1
	Deckblatt, Oberflächenentwässerung, Brauer& Richter Feb. 2013	8
	Deckblatt, Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung vom 21.02.2013	3
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Arbeitsschutz	2
	Formular	4
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Brandschutz	1
	Formular 10	1
	Brandschutznachweis, Frisorec GmbH, Nr. 12-659-10, 22.01.2013	15
<b>11</b>	<b>Angaben zur Wärmenutzung / Energieeffizienz</b>	
	Darstellung	1
<b>12</b>	<b>Angaben bei Eingriffen nach BNatSchG / NatSchG LSA</b>	
	Darstellung	1
<b>13</b>	<b>Angaben zur Umweltverträglichkeit</b>	
	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 13	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	4
<b>14</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	
	Vorgesehene Maßnahmen	1
	<b>Band 2 von 3</b>	
<b>15</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Darstellung	1
	Nachweis des Wärmeschutzes, Oehmke & Habendorf, 01.02.2013	51
	Bauantrag vom 11.02.2013	
	- Bauvorlageberechtigung	1
	- Antrag auf Baugenehmigung, Formular	2
	- Baubeschreibung, Formular	4
	- Betriebsbeschreibung, Anlagen	17
	- Liegenschaftskarte, 1:000 vom 13.02.2013	1
	- Layoutplan, Plan Nr. 011-001, 11.02.2013	1
	- Lageplan, Plan Nr. 011-002, 11.02.2013	1
	- Abstandsflächen, Plan Nr. 011-003, 11.02.2013	1
	- Grundriss Ebene 0 m , Plan Nr. 011-004, 11.02.2013	1
	- Grundriss Ebene >0 m , Plan Nr. 011-005, 11.02.2013	1
	- Schnitte , Plan Nr. 011-006a, 21.02.2013	1
	- Ansichten , Plan Nr. 011-007a, 21.02.2013	1
	- Übersicht WGK, Plan Nr. 011-008, 11.02.2013	1
	<b>Band 3 von 3</b>	
	<b>Statische Berechnung</b>	
	Oehmke & Habendorf, Nr. 3910/13 vom 08.02.2013	10
	Teil 01	20
	Teil 02	21
	Teil 03	32
	Teil 04	55
	Teil 05	19
	Teil 06	40
	Teil 07	82
	Teil 09	11
	Teil 10	55
	Teil 11	17

	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
	Teil 12	18
	Teil 13	45
	Teil 14	46
	Teil 15	10

	<b>Nachträge / Ergänzungen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
	<b>Nachtrag vom 23.03.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Baugrundgutachten vom 12.03.2012	59
	- Bodenchemisches Gutachten vom 15.03.2012	19
	<b>Nachtrag vom 13.05.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Erklärung zum Kriterienkatalog vom 13.05.2013	1
	- Ermittlung anrechenbarer Bauwert vom 12.05.2013	1
	- Baubeschreibungen R01; R03; R04; R05; R06; R09; R10a+b; R11; R12 a-c; R14a; R14b; R14c vom 29.04.2013	48
	- Abstandsflächen; Plan Nr. 011-003b, 13.05.2013	1
	- Grundriß Ebene 0; Plan Nr. 011-004C, 13.05.2013	1
	- Grundriß Ebene +3,42 bis 13,7m; Plan Nr. 011-005b, 13.05.2013	1
	- Schnitte; Plan Nr. 011-006c, 13.05.2013	1
	- Ansichten; Plan Nr. 011-007b, 13.05.2013	1
	<b>Nachtrag vom 22.05.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Antrag auf Abweichung, Überlagerung von Abstandsflächen	5
	- Detailpläne Rohrbrücke R03, R04a und R04b	3
	<b>Nachtrag vom 27.05.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 7 - Angaben zum Entsorgungsfachbetrieb, Bodenaushub	11
	<b>Nachtrag vom 31.05.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Ausführungsstatik CMC, Nr. 2313/1 vom 27.05.2013	27
	- Ausführungsplan; Plan Nr. 2313, 30.05.2013	1
	<b>Nachtrag vom 04.06.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Ausführungsstatik CMC, Nr. 2313 vom 27.05.2013	7
	- Statische Probelastungen CMC Säulen, April 2010	10
	- Ausführungsplan; Plan Nr. 2313/1, 30.05.2013	1
	<b>Nachtrag vom 12.06.13</b>	
	Ergänzung zum Kapitel 15 - Erklärung einer Baulast, Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10225	27
	Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10225	20

Nachträge / Ergänzungen	Anzahl der Blätter
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung einer Baulast, <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10224</li> <li>Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10224</li> <li>Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10225</li> <li>Abstandsflächen; Genthin, Flur 1, Flurstück 10225</li> </ul> </li> <li>- Erklärung einer Baulast, <ul style="list-style-type: none"> <li>Zufahrtssicherung; Genthin, Flur 1, Flurstück 10161</li> <li>Zufahrtssicherung; Genthin, Flur 1, Flurstück 10161</li> <li>Zufahrtssicherung; Genthin, Flur 1, Flurstück 10169</li> <li>Zufahrtssicherung; Genthin, Flur 1, Flurstück 10169</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>6</li> <li>14</li> <li>25</li> <li>14</li> <li>12</li> <li>12</li> <li>31</li> <li>12</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 18.06.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 15 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Abweichung vom 18.06.2013 <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstandsflächen; Plan Nr. 011-003c, 18.06.2013, dreifach</li> </ul> </li> <li>- Antrag auf Abweichung vom 18.06.2013 <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstandsflächen; Plan Nr. 011-003c, 18.06.2013, einfach</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2</li> <li>3</li> <li>2</li> <li>1</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 19.06.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1c, Antrag nach § 8a BImSchG vom 19.06.2013</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 21.06.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 7 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zum Abfall, Antrag Seite 46 im Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 19.07.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 15 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Statischer Nachweis und Zeichnung zu <ul style="list-style-type: none"> <li>R 81000</li> <li>R 82000</li> <li>R 82600</li> <li>R 84200</li> </ul> </li> <li>- Technisch Berechnung und Zeichnung zu R 81400</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>30</li> <li>25</li> <li>25</li> <li>25</li> <li>15</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 30.07.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1c, Antrag nach § 8a BImSchG vom 29.07.2013</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 04.10.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel 14 Bericht über den Ausgangszustand vom 30.09.2013 G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr. 12.13.0042	<ul style="list-style-type: none"> <li>60</li> </ul>
<b>Nachtrag vom 25.11.13</b>	
Ergänzung zum Kapitel Abwasser <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absichtserklärung ReFood Genthin vom 16.09.2013</li> <li>- Anlage 1 zur Absichtserklärung, Abwasserspezifikation <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 1 Produktliste</li> <li>- Anhang 2 SDB Kühlwasserzusätze</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2</li> <li>3</li> <li>6</li> <li>21</li> </ul>

	<b>Nachträge / Ergänzungen</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 3 Bericht zur Biologischen Abbaubarkeit</li> <li>- Anhang 4 Blockdiagramm</li> <li>- Anhang 5 Prozessflussdiagramm</li> <li>- aktualisiertes Formular 8</li> <li>- Konkordanztabelle</li> <li>- aktualisiertes Formular IndEinIVO</li> <li>- Abwasserkataster</li> </ul>	<p style="text-align: right;">20 1 1 1 1 2 7</p>
	<b>Nachtrag vom 05.12.13</b>	
	<p>Ergänzung zum Kapitel 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1c, Antrag nach § 8a BImSchG vom 05.12.2013</li> </ul>	<p style="text-align: right;">3</p>
	<b>Nachtrag vom 24.04.14</b>	
	<p>Ergänzung zum Kapitel 8, Abwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Indirekteinleitung vom 11.04.14, Formular IndEinIVO vom 14.04.14</li> <li>- aktualisiertes Formular 8</li> <li>- Beschreibung des Abwassermanagements <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 1 Produktliste</li> <li>- Anhang 2 Nachweis Gestattung der Fa. WWG UR-605 vom 17.10.2013, Notar Jörg Offeney, Hannover</li> </ul> </li> <li>- Anhang 3 Nachweis Gestattung der Fa. QSG Gestattungsvertrag vom 10.03.2014</li> <li>- Anhang 4 Prinzipschema, 10.02.2014</li> <li>- Anhang 5 Prozessschema, 17.02.2014</li> <li>- Anhang 6 Lageplan, 11.07.2013</li> <li>- Anhang 7 Abwasserentsorgungsvertrag, Entwurf vom 10.04.2014</li> <li>- Parameterbezogenes Abwasserkataster</li> <li>- Anlage zum parameterbezogenen Abwasserkataster</li> </ul>	<p style="text-align: right;">3 1 2 1 12 4 2 1 1 1 1 13 3 2</p>
	<b>Nachtrag vom 18.06.14</b>	
	<p>Ergänzung zum Anlagenverkehr, Beladung zwischen 22 und 6 Uhr.</p> <p>Ergänzung zum Schalltechnischen Bericht, Kötter Nr. 212580-01.02 vom 18.06.2014</p>	<p style="text-align: right;">1 2</p>
	<b>Nachtrag vom 20.06.14</b>	
	<p>Ergänzung zum Schalltechnischen Bericht, Kötter Nr. 212580-01.02 vom 20.06.2014</p>	<p style="text-align: right;">2</p>

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
<b>ArbMedVV</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3882)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
<b>BauVorIVO</b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DepV** Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)

<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
<b>9. GPSGV</b>	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
<b>IndEinIVO</b>	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569)
<b>ProdSG</b>	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)
<b>PSA-BenutzungsVO</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
<b>StrG LSA</b>	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>TAnIVO</b>	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
<b>LAGA</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
<b>LAWA</b>	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
<b>R 2010/75/EU (IED)</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

**Verteiler**

**Original**

1            Geschäftsführer der  
              Solvay P&S GmbH  
              Engesserstraße 8  
              79108 Freiburg

**In Kopie**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle

2 + 3        Referat 402/ 402.b (Genehmigung)

4            Referat 402/ 402.c (Lärm)

5            Referat 402/ 402.d (Überwachung)

6            Landesamt für Verbraucherschutz  
              Gewerbeaufsicht Nord  
              Postfach 101552  
              39555 Stendal

7            Landkreis Jerichower Land  
              Fachbereich 7, Umweltamt  
              Brandenburger Straße 100  
              39307 Genthin

8            Landkreis Jerichower Land  
              Fachbereich 6, Bau  
              Brandenburger Straße 100  
              39307 Genthin

9            Stadt Genthin  
              Bürgermeister  
              Marktplatz 3  
              39307 Genthin